

Auszug aus

§ 29 AVO-DRS
Arbeitsbefreiung

(1) Nur die nachstehend aufgeführten Anlässe gelten als Fälle nach § 616 BGB, in denen Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts in dem angegebenen Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden:

- a) Niederkunft der Ehefrau ein Arbeitstag,
sowie bei der Geburt des zweiten und jedes weiteren Kindes,
wenn ein Kind unter 12 Jahren zu versorgen ist; zusätzlich drei Arbeitstage
- b) Tod einer/eines nahen Angehörigen zwei Arbeitstage,
beim Tod des Ehegatten wenn ein Kind unter 12 Jahren zu versorgen ist
und der verstorbene Ehegatte das Kind bisher betreut hat zusätzlich fünf Arbeitstage
- c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort ein Arbeitstag,
- d) 25-jähriges Dienstjubiläum drei Arbeitstage,
40-jähriges Dienstjubiläum fünf Arbeitstage;
- e) schwere Erkrankung
 - aa) einer/eines nahen Angehörigen bis zu zwei Arbeitstage im Kalenderjahr,
 - bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V
besteht oder bestanden hat, bis zu fünf Arbeitstage im Kalenderjahr,
 - cc) einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes,
das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger
oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen,
bis zu fünf Arbeitstage im Kalenderjahr.

²Eine Freistellung nach Buchstabe e erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Pflege bzw. Anwesenheit der/des Beschäftigten bescheinigt. ^{2a}Darüberhinaus erfolgt eine Freistellung nach Buchstabe aa) auch zur Organisation einer bedarfsgerechten Pflege gem § 2 PflegeZG. ³Die Freistellung nach Buchstabe e) darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- f) Ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss, für die erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.

Protokollerklärung zu § 29 Absatz 1:

Nahe Angehörige im Sinne des § 29 sind Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Kinder, Schwiegerkinder, Enkelkinder, Adoptiv- und Pflegekinder (auch des Ehegatten).

Niederschriftserklärung zu § 29 Absatz 1 Buchstabe f:

Die ärztliche Behandlung erfasst auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.

(1a) In Ergänzung zu den in Absatz 1 enthaltenen Regelungen wird Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts aus folgenden Anlässen gewährt:

- a) bei der Taufe, Erstkommunion, Firmung, Konfirmation oder kirchlichen Eheschließung eines Kindes ein Arbeitstag
- b) bei der Übernahme eines Tauf- oder Firmpatenamtes sowie als Erstkommunion- oder Firmhelfer anlässlich der Taufe, Erstkommunion oder Firmung ein Arbeitstag
- c) bei der kirchlichen Eheschließung des Beschäftigten ein Arbeitstag
- d) beim 25-jährigen Jubiläum der kirchlichen Eheschließung ein Arbeitstag
- e) bei der erstmaligen Einschulung eines Kindes für die Dauer der unumgänglichen notwendigen Abwesenheit, längstens bis zu einem halben Tag

Protokollerklärung zu § 29 Absatz 1 und Absatz 1a

¹Für die in Absatz 1 Buchstaben a) - d) sowie in Absatz 1a Buchst. a) - d) genannten Anlässe gilt:

²Es ist nicht erforderlich, dass die Arbeitsbefreiung an dem Tag des jeweiligen Anlasses gewährt wird. ³Die Arbeitsbefreiung sollte jedoch in einem nahen zeitlichen Zusammenhang zu dem Anlass stehen. ⁴Die Freistellung steht auch dann zu, wenn der Anlass auf einen für den Mitarbeiter arbeitsfreien Tag fällt.

Auszug aus

**§ 6 AVO-DRS
Arbeitszeit/Ausgleichstage**

⁴Beschäftigte,

- a) die zum 1. Januar eines Jahres ihr 60. Lebensjahr vollendet haben, oder
- b) die ein oder mehrere Kinder unter 12 Jahren tatsächlich betreuen oder die eine oder einen Angehörigen, die/der im Sinne des § 14 SGB XI pflegebedürftig ist und Leistungen gem. §§ 36, 37 oder 38 SGB XI erhält, tatsächlich pflegen,

erhalten unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21) – im Falle des Buchstaben b) auf Antrag – 3 Ausgleichstage im Kalenderjahr. ⁵Bei Teilzeitbeschäftigten beträgt die Ausgleichszeit 3/5 ihrer regelmäßigen durchschnittlichen Wochenarbeitszeit.

Kommentar:

„Tatsächlich betreuen“ bzw. „tatsächlich pflegen“ sind in den Kommentierungen zu § 11 Abs. 1 TV-L erläutert.

Die Tatbestände a) und b) sind nicht kumulativ; sie sind pro Beschäftigten anzuwenden.

Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1 Satz 4

¹ Bei Eintritt der Voraussetzungen nach Buchstabe a und Buchstabe b im Zeitraum

- 1. Januar bis 30. April werden drei Ausgleichstage;
 - 1. Mai bis 31. August werden zwei Ausgleichstage;
 - 1. September bis 31. Dezember wird ein Ausgleichstag
- entsprechend dem Beschäftigungsumfang gewährt.

²Der Anspruch auf den Ausgleichstag entsteht jeweils zum Beginn eines Tertials. Im Falle des Buchstaben b reicht ein einmaliger Antrag pro Kalenderjahr aus.

³Bei Wegfall der Voraussetzungen nach Buchstabe b entfällt der Anspruch für die nachfolgenden Tertiale.

⁴Die Ausgleichstage sind bis spätestens Ende des Jahres zu nehmen und nicht in das nächste Kalenderjahr übertragbar.

⁵Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage oder bei einer ungleichmäßigen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt die Ausgleichszeit pro Terial ein Fünftel der regelmäßigen durchschnittlichen Wochenarbeitszeit.

Aufgestellt am 10.11.2014 Bn